

# Gebäudeenergiegesetz und Wärmeplanungsgesetz

Was kommt auf Immobilieneigentümer\*innen und Bauherr\*innen zu?

# Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen, Steuerberater\*innen sowie Ingenieur\*innen, Wirtschaftsexpert\*innen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter\*innen
- ▶ über 4.000 Mandanten

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält\*innen, Wirtschaftsprüfer\*innen und Steuerberater\*innen – sowie weitere Expert\*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger\*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

# Franciska Riedel



Franciska Riedel befasst sich im Energierecht im Schwerpunkt mit dezentraler Energieversorgung, Kundenanlagen sowie energieintensiven Unternehmen.

- ▶ Geboren 1993 in Greifswald
- ▶ Studium der Rechtswissenschaft in Augsburg und San Sebastián mit dem Schwerpunkt Europarecht
- ▶ 2019 bis 2021 Referendariat am OLG München
- ▶ Seit 2021 Rechtsanwältin bei BBH München

**Rechtsanwältin**

81373 München · Pfeuferstr. 7 · +49 (0)89 23 11 64-141 · [franciska.riedel@bbh-online.de](mailto:franciska.riedel@bbh-online.de)

# Agenda

## I. Rückblick über die letzten Monate

## II. Das GEG ab dem 01.01.2024

1. Die 65 % -Vorgabe
2. Möglichkeiten zur Erfüllung der Vorgabe
3. Ausnahme zur Einhaltung der 65 %-Vorgabe

## III. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG)

1. Einführung
2. Wärmepläne
3. Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten als Wärmenetzgebiet oder Wasserstoffnetzausbauggebiet

# I. Rückblick über die letzten Monate

# Die GEG-Reform in der medialen Begleitung

„Aus allen Poren quillt das Misstrauen“

## Bundestags-Gebrüll wegen Heiz-Hammer

Bundestag beschließt umstrittenes Gesetz

Energiepolitik

Bundestag beschließt Heizungsgesetz

Großprojekt der Ampel

**Bundestag beschließt Heizungsgesetz**

Das kommt auf Sie zu

**Habecks Heizungs-Hammer entschieden!**

Wärmewende in Deutschland  
Heizungsgesetz beschlossen: Was das bedeutet

# GEG-Gesetzgebungsverfahren



## II. Das GEG ab dem 01.01.2024

# 1. Die 65 % - Vorgabe

## Die neuen Anforderungen an Heizungsanlagen in § 71 Abs. 1 GEG

*„Heizungsanlagen dürfen zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71k erzeugen. Satz 1 gilt entsprechend für Heizungsanlagen, die in ein Gebäudenetz einspeisen.“*

# Anwendungsbereich der 65 %-EE-Vorgabe § 71 ff. GEG

## ▶ Anwendungsbereich der 65-Prozent-EE-Vorgabe für neu eingebaute Heizungen

- Bei jedem **Einbau neuer Wärmeerzeuger** ab 01.01.2024 (planmäßig u. außerplanmäßig) - Härtefallregelungen
- Sowohl im Neubau als auch im Bestand
- Sowohl für Wohn- wie auch für Nichtwohngebäude
- Bei Wärmeerzeugern, die sowohl Warmwasser als auch Heizwärme erzeugen bezieht sich die Pflicht auf das Gesamtsystem
- Bei Systemen, die getrennt voneinander laufen, bezieht sich die Pflicht nur auf das System, das ersetzt und neu eingebaut wird

§ 3 Abs. 1 Nr. 14a GEG:  
„Anlage zur Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser oder einer Kombination davon einschließlich Hausübergabestationen, mit **Ausnahme von handbeschickten Einzelraumfeuerungsanlagen** im Sinne des § 2 Nummer 3 und **offenen Kaminen** nach § 2 Nummer 12 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“



**Weiter  
Anwendungsbereich!**

# Neubaugelbiete und Neubau in Bestandsgebieten

- ▶ **65 %-EE-Vorgabe gilt auch für Neubauten in Neubaugelbieten ab 1.01.2024**
- ▶ **Achtung:** Gemäß § 111 Abs. 2 ist das GEG jeweils in der **zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung** anzuwenden. Bei Antragstellung vor dem 01.01.2024 gelten die Vorgaben der Novellierung noch nicht.



Quelle: [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)

# Anwendungsbereich der 65 %-EE-Vorgabe

## Verantwortliche nach §§ 71 ff. GEG



### § 8 Verantwortliche

(1) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes ist der Bauherr oder Eigentümer verantwortlich, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich ein anderer Verantwortlicher bezeichnet ist.

(2) Für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sind im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises auch die Personen verantwortlich, die im Auftrag des Eigentümers oder des Bauherren bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Anlagentechnik in Gebäuden tätig werden.

- ▶ Grundsatz: Bauherr/Gebäudeeigentümer ist zur Einhaltung der 65 %-EE-Vorgabe verpflichtet
- ▶ Wärmeliefer-Contracting: **Contractor ist Mitverpflichteter**
- ▶ Sonderfall: dezentrale Gasheizung in Bestandsgebäuden: Wenn Mieter einen direkten Energieliefervertrag abschließt, ist er zur Erfüllung der §§ 71f, 71g Nr. 2 GEG verpflichtet

## 2. Möglichkeiten zur Erfüllung der Vorgabe

## Erfüllung der 65 %-EE-Vorgabe

- ▶ Freie Wahl, wie die 65%-Vorgabe erfüllt wird, § 71 Abs. 2 GEG n.F. („Technologieoffenheit“)
- ▶ Grundsätzlich ist darüber, dass die Anforderung erfüllt wurde, ein **Nachweis** vor Inbetriebnahme vorzulegen
- ▶ Nachweis ist durch Person auszustellen, die auch zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist (§ 88 GEG)
- ▶ 65%-Vorgabe muss durch Berechnung nach der DIN V 18599: 2018-09 nachgewiesen werden

# Erfüllung der 65 %-EE-Vorgabe

- ▶ § 71 Abs. 3 GEG .: Katalog von Heizanlagen, mit denen die 65 %-EE-Vorgabe in § 71 Abs. 1 GEG ohne Nachweis als erfüllt gilt:
- ▶ **Neubau und Bestandsgebäude**
  - Anschluss an ein Wärmenetz (§ 71b GEG)
  - Elektrische Wärmepumpe (§ 71c GEG)
  - Stromdirektheizung (§ 71d GEG)
  - Solarthermische Anlage (§ 71e GEG)
  - Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der § 71f und g GEG)
  - Wärmepumpen-Hybridheizung kombiniert mit Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung (§ 71h GEG)
  - Solarthermie-Hybridheizung kombiniert mit Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung (§ 71e und h GEG)

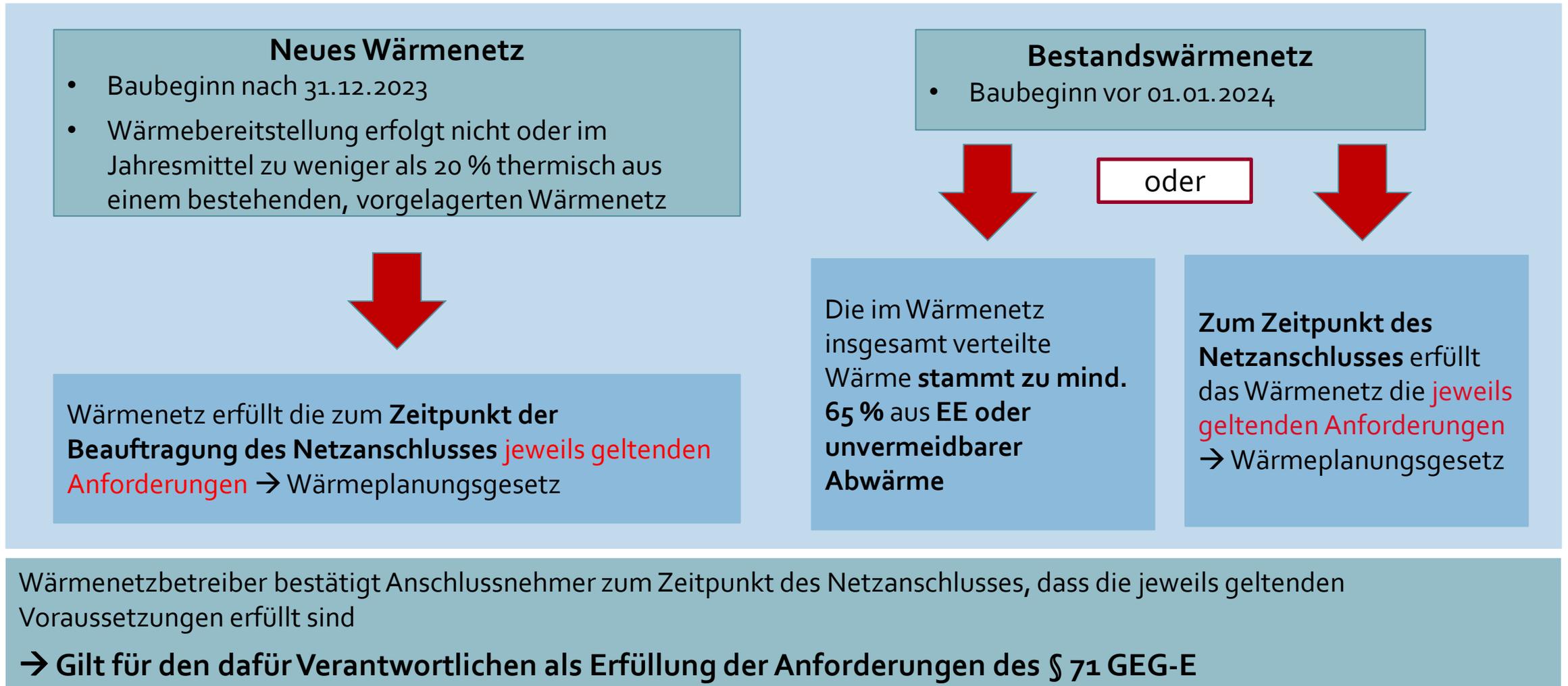
In allen anderen Fällen muss ein Nachweis zur Erfüllung der 65 % Vorgabe erbracht werden  
(§ 71 Abs. 2 GEG)

Übergangsfrist, wenn vor dem 19.04.2023 LieferV/LeistungsV geschlossen und vor 18.10.2024 eingebaut,  
(§ 71 Abs. 12 GEG)

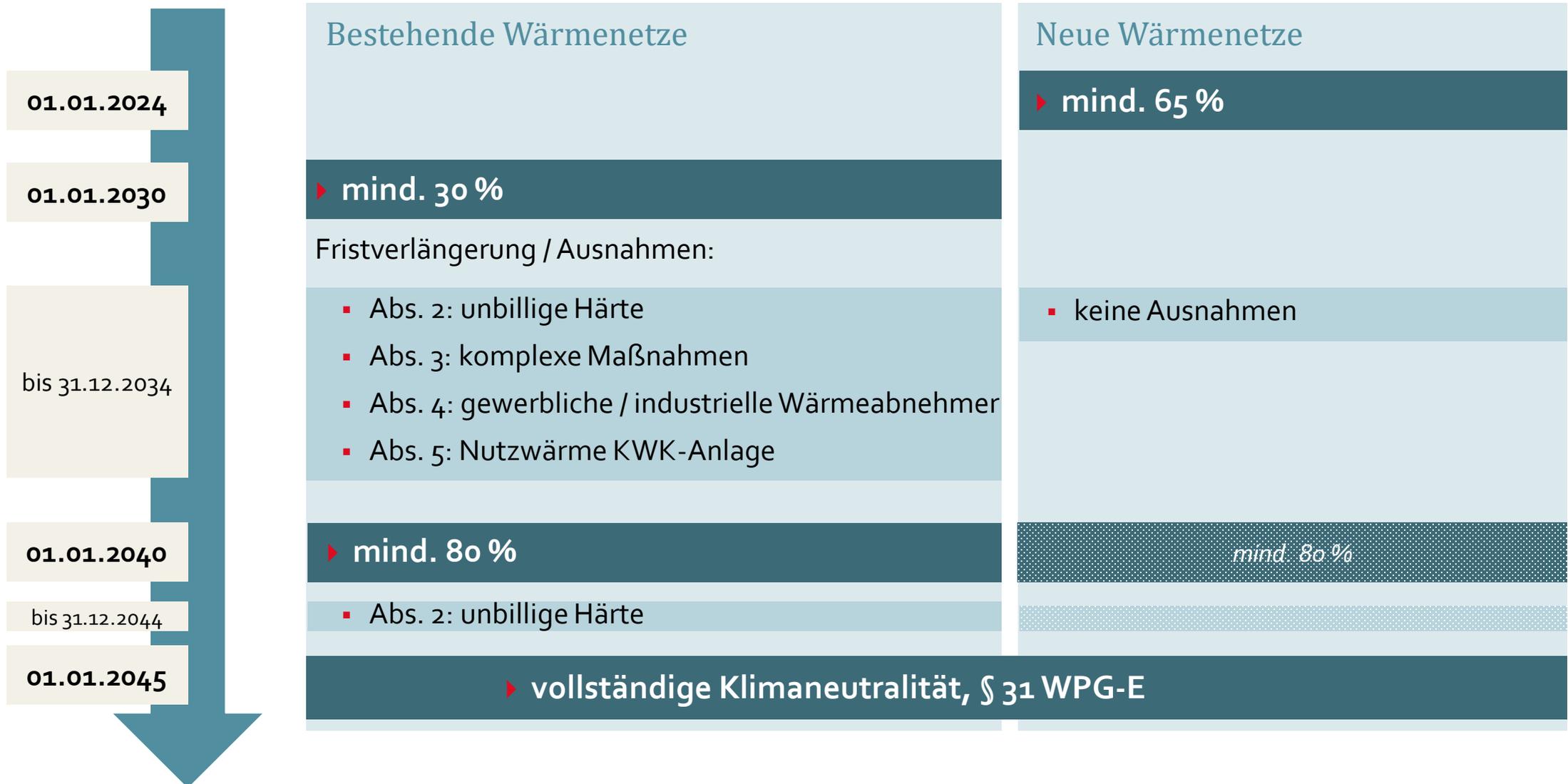
# Anschluss an ein Wärmenetz

# Anschluss an ein Wärmenetz

## § 71b GEG - Neues Wärmenetz und Bestandswärmenetz



# Mindestanteile EE-Wärme in Wärmenetzen, § 29 WPG-E



# Übergangsfristen bei geplantem Anschluss an ein Wärmenetz (1)

## § 71j GEG

### Wenn sofortiger Anschluss an ein Wärmenetz noch nicht möglich:

Keine Beachtung § 71 Abs. 1 GEG (65 % EE-Vorgabe) und § 71 Abs. 9 GEG (Anstieg EE-Anteile ab 2029)

Gebäudeeigentümer wird über das Wärmenetz versorgt

Gebäudeeigentümer muss alternative Heizungsart umsetzen

- ▶ **Netzanschluss- und Wärmeliefervertrag**, Anschluss und Lieferbeginn spätestens 10 Jahre nach Vertragsschluss
- ▶ Wärmenetzbetreiber hat **Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan** vorgelegt
- ▶ Wärmenetzbetreiber hat sich gegenüber Gebäudeeigentümer **zum Netzanschluss verpflichtet**

- ▶ Spätester Zeitpunkt: 10 Jahre nach Vertragsschluss

- ▶ Keine Versorgung über das Wärmenetz innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsschluss **oder**
- ▶ Zust. Behörde stellt fest, dass Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplan vollständig oder teilweise nicht weiterverfolgt wird

## Übergangsfristen bei geplantem Anschluss an ein Wärmenetz (2) § 71j GEG

Pflicht zur **Vornahme einer alternativen Erfüllungsoption** durch Gebäudeeigentümer,

- ▶ **drei Jahre nach Ablauf der vom Wärmenetzbetreiber zugesagten Frist (max. 10 Jahre)**, wenn Heizungsanlage nicht fristgemäß über das Wärmenetz betrieben werden kann oder
- ▶ **drei Jahre nach Bestandskraft Feststellungsbescheid** der zuständigen Behörde, dass das beabsichtigte Wärmenetz nicht (mehr) weiterverfolgt wird



Anspruch Gebäudeeigentümer gegen Wärmenetzbetreiber auf **Erstattung der Mehrkosten** bei Vertretenmüssen des Wärmenetzbetreibers

# Wärmepumpe

# Elektrische Wärmepumpe

## § 71c GEG



- ▶ Eine oder mehrere Wärmepumpen müssen den Wärmebedarf des Gebäudes oder der über ein Gebäudenetz angeschlossenen Gebäude **vollständig decken**
  - Kein Nachweis über Stromherkunft – auch „Graustrom“ möglich
- ▶ Bisher Förderung einer Wärmepumpe mit bis zu 40 %

# Biomasseheizungen

# Heizung unter Nutzung von Biomasse einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der § 71f und g GEG

## ▶ § 71 f Abs. 1 S.1:

*„Der Betreiber einer mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Heizungsanlage hat sicherzustellen, dass mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.“*

# Heizungsanlagen zur Nutzung von Biomasse §§ 71f und g GEG

- ▶ Errichtung nun auch **im Neubau** möglich, vgl. § 71 Abs. 2 GEG
- ▶ Liefervertrag mit Mindestanteil von 65 % Biomasse



© BBH

# Heizungsanlagen zur Nutzung von Biomasse

## §§ 71f und g GEG

### ► Nutzung von gasförmiger/flüssiger Biomasse:

- Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse, die in das Erdgasnetz eingespeist (**Biomethan**) oder die unter Druck verflüssigt (**biogenes Flüssiggas**) worden ist:
  - Bisherige Regelung zu Nutzungsanforderungen in (§ 40 Abs. 3 und Abs. 4 GEG) identisch mit Anforderungen an **Primärenergiefaktoren in § 22 GEG**
  - Jetzt **keine eigenständige** Regelung, sondern nur noch **Verweis auf parallele Gesetzesanforderungen für Primärenergiefaktoren in § 22 GEG**
    1. Sehr geringe Methanemissionen in die Atmosphäre bei Aufbereitung
    2. Geringer Stromverbrauch für die Aufbereitung
    3. Prozesswärme für Aufbereitung und Erzeugung ohne fossile Energie
    4. Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent entspricht am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist, und Verwendung von Massenbilanzsystemen für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung über seine Einspeisung in das Erdgasnetz und seinen Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz
- **Vorgaben für gasförmige Biomasse** ab 2024 in neuen Anlagen ab 1 MW Leistung: Der Anteil von **Getreidekorn oder Mais** darf **kalenderjährlich insgesamt höchstens 40 Masseprozent** betragen

# Heizungsanlagen zur Nutzung von Biomasse

## §§ 71f und g GEG: feste Biomasse

### ► Nutzung fester Biomasse:

- Betreiber der Feuerungsanlage nach wie vor zur Nutzung in einem Biomassekessel oder einem automatisch beschickten Biomasseofen verpflichtet
- Aber **jetzt technische Öffnung**: Bei automatisch beschickten Biomasseofen für Anrechnung **nicht mehr erforderlich**, dass Wasser als Wärmeträger eingesetzt wird (anders noch derzeit geltender § 38 Abs. 2 GEG)



Quelle: <https://files.vdzev.de/intelligent-heizen/blog/tipps/alles-ueber-holzpellets.png>

## 3. Ausnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung

# Ausnahme zur Erfüllung der 65%-Vorgabe: Nur für bestehende Gebäude und neue Gebäude zur Schließung von Baulücken



In bestehenden Gebäuden und neuen Gebäuden, wenn diese zur Schließung von Baulücken errichtet werden, kann auch eine Heizungsanlage neu eingebaut werden, die die 65%-Vorgabe nicht einhält, § 71 Abs. 8 GEG.

- ▶ In Gemeinden, die am 01.01.2024 **mehr als 100.000 Einwohner haben, bis zum Ablauf des 30.06.2026**
- ▶ In Gemeinden, die am 01.01.2024 **weniger als 100.000 Einwohner haben, bis zum Ablauf des 30.06.2028**
- ▶ Die Fristen sind zwar an jene der Verpflichtung für die kommunale Wärmeplanung geknüpft, bestehen aber unabhängig davon, ob bereits ein Wärmeplan besteht.
- ▶ **Ausnahme:** In einem Gemeindegebiet wird eine **Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffausbauggebiet** getroffen: Dann ist die 65%-Vorgabe **einen Monat nach Bekanntgabe** der Entscheidung hierüber anzuwenden.

# Ausnahme zur Erfüllung der 65%-Vorgabe: Nur für bestehende Gebäude neue Gebäude zur Schließung von Baulücken

Eine Heizungsanlage, die die 65 %-Vorgabe nicht einhält, und vor Ablauf der genannten Fristen eingebaut wurde, muss mit Ablauf der Fristen auch nicht wieder ausgebaut werden.

- ▶ Aber: § 71 Abs. 9 GEG: Betreiber von einer mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Heizungsanlage müssen sicherstellen, dass
  - Ab dem 01.01.2029 min. 15 %
  - Ab dem 01.01.2035 min. 30 %
  - Ab dem 01.01.2040 min. 60 %
- ▶ der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt wird.
- ▶ Vor Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit einem festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoff betrieben wird, hat eine **Beratung** zu erfolgen, die auf mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit der Heizungsanlage hinweist, § 71 Abs. 11 GEG.

## Weitere Ausnahme: Vertragsschluss vor dem 19.04.2023

- ▶ Die 65%-Vorgabe muss nicht erfüllt werden, wenn für eine Heizungsanlage ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor dem 19.04.2023 geschlossen wurde und wenn die Anlage bis zum Ablauf des 18.10.2024 eingebaut wird, § 71 Abs. 12 GEG.

## Allgemeine Übergangsfrist nach § 61i GEG

- ▶ Übergangsweise darf **für höchstens 5 Jahre** auch noch nach den o.g. Fristen nach § 71 Abs. 1 bzw. Abs. 8 Satz 1 bis 3 GEG eine Heizungsanlage eingebaut werden, die nicht die 65 %-Vorgabe einhält.
- ▶ Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Arbeiten zum Austausch der Heizungsanlage durchgeführt werden.
- ▶ Ein nochmaliger Heizungstausch führt nicht zu Neubeginn der Frist.
- ▶ Abweichend zum Entwurf der Bundesregierung gilt diese Übergangsvorschrift allgemein und nicht nur im Falle von Heizungshavarien.

# Übergangsfristen bei einer Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann - § 71k GEG (1)



- ▶ **Bis zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz, können Gasheizungen, die auch 100 % Wasserstoff verbrennen können mit fossilem Gas nach Maßgabe des § 71k GEG eingebaut oder aufgestellt werden:**
- ▶ **Voraussetzungen:**
  - Das Gebäude liegt in einem Gebiet, für das eine **Ausweisung als Wasserstoffausbaugesbiet im Wärmeplan** vorliegt und welches bis 2045 vollständig mit Wasserstoff versorgt werden soll
  - Eine Heizungsanlage ist auf die Verbrennung von 100% Wasserstoff umrüstbar, wenn die Heizungsanlage mit niederschweligen Maßnahmen nach dem Austausch einzelner Bauteile mit 100% Wasserstoff betrieben werden kann (Nachweis durch Handwerker-/Herstellererklärung)
- ▶ **Zusätzliche Voraussetzungen bei Anschluss an das Gasverteilernetz:**
  - VNB, an dessen Netz die Heizung angeschlossen ist, muss von der BNetzA genehmigten, veröffentlichten und alle 3 Jahre überprüften, einvernehmlichen, mit Zwischenzielen versehenen, verbindlichen Fahrplan bis 30.6.2044 vorlegen (Inhalt: in welchen technischen und zeitlichen Schritten (2035, 2040) die Umstellung auf H<sub>2</sub> erfolgt und wer die Kosten /Investitionsplan für Umstellung trägt, 2-3 jährliche Meilensteine für die Umstellung von Gasnetz auf Wasserstoff)

# Übergangsfristen bei einer Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann - § 71k GEG (2)



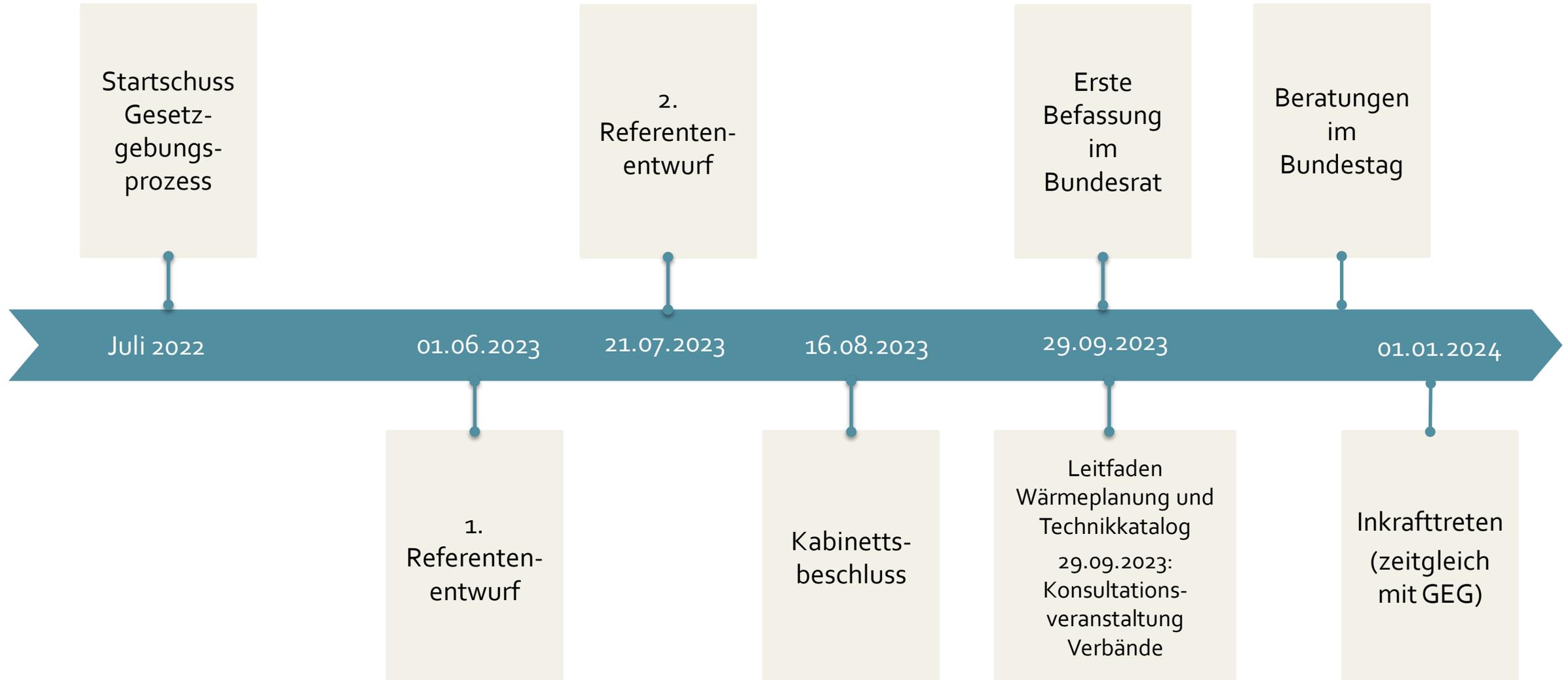
## ▶ Aber Pflicht zur **Vornahme einer alternativen Erfüllungsoption,**

- wenn BNetzA feststellt, dass die Umsetzung des Fahrplans nicht:
  - die Anforderungen der Abs. 1, 2 oder 3 erfüllt oder
  - Umstellung/Neubau eines Wasserstoffverteilnetzes nicht weiterverfolgt wird
- **Austausch** jeder nicht bis zum Ablauf eines Jahres nach Bescheid Bekanntgabe dem § 71 Abs. 1 GEG entsprechenden Heizungsanlage **spätestens bis zum Ablauf einer Übergangsfrist von drei Jahren**
- Beginn der Übergangsfrist
  - Mit Bescheid über eine nicht den Anforderungen genügende, verzögerte oder eingestellte Umsetzung des Fahrplans der BNetzA bestandskräftig und die Bestandskraft öffentlich bekanntgegeben worden ist
- Pflicht des Wasserstoffverteilnetzbetreibers
  - Unverzögliche Mitteilung der Entscheidung der BNetzA an die Anschlussnehmer in Textform

## III. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG)

# 1. Einführung

# Gesetzgebungsprozess und Zeitplan zum WPG-E



# Wesentliche Elemente des WPG-E

## ▶ (Kommunale) Wärmeplanung

- Pflicht zur Wärmeplanung
- Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung
- Datenverarbeitung
- Durchführung der Wärmeplanung
- Wärmeplan

## ▶ Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen

- Anforderungen an den Einsatz EE-Wärme in Wärmenetzen
- Mindestanteile EE-Wärme (2030 und 2040)
- Vollständige Umstellung von Wärmenetzen auf EE-Wärme bis 2045
- Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen

# Verpflichtung und Fristen der Wärmeplanung

## ▶ Adressat:

- Primär Bundesländer
- Mögliche Übertragung auf Kommunen per Rechtsverordnung

	Länder <b>sind verpflichtet</b> , Erstellung der Wärmepläne sicherzustellen (§ 4 WPG-E)
Gemeindegebiete: > 100 000 EinwohnerInnen *Stichtag 01.01.2024	bis zum Ablauf des 30.06.2026
Gemeindegebiete: < 100 000 EinwohnerInnen *Stichtag 01.01.2024	bis zum Ablauf des 30.06.2028

- ▶ Gemeindegebiete mit < 10 000 EinwohnerInnen: Möglichkeit zur Vereinfachung des Verfahrens (§ 22 WPG-E) und zur gemeinsamen Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete
- ▶ **Ausnahme** für bestehende Wärmepläne (§ 5 WPG-E)
- ▶ Durchführung der Wärmeplanung durch **planungsverantwortliche Stelle**

Beauftragung Dritter zur Erfüllung möglich

## 2. Wärmepläne

# Wärmeplan

- ▶ Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten, § 23 Abs. 4 WPG-E.
  - Eigentümer sind also nicht verpflichtet, die Art ihrer Wärmeversorgung nach dem Wärmeplan zu richten.

# Bestandteile Wärmeplanung

Regelung WPG-E	Übersicht Regelungsinhalt
§ 14	Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung
§ 15	Bestandsanalyse
§ 16	Potenzialanalyse
§ 17	Zielszenario
§ 18 & 19	Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete & Darstellung Wärmeversorgungsarten
§ 20	Umsetzungsstrategie



Wesentliche Ergebnisse werden im Wärmeplan zusammengefasst  
§ 23 WPG-E

## 3. Ausweisung von Gebieten

# Ausweisung von Gebieten

- ▶ § 26 Abs. 1 WPG-E: Eine durch Landesrecht bestimmte Stelle kann eine Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets
  - zum **Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen** oder
  - als **Wasserstoffausbauggebiet** treffen.
- ▶ Die Entscheidung muss auf Grundlage der Ergebnisse der Wärmeplanung gefasst werden.
- ▶ Die Entscheidung hat zwar Außenwirkung, bewirkt aber **ebenfalls keine Pflicht**, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben, § 27 Abs. 2 WPG-E.
- ▶ **Aber: § 71 Abs. 8 GEG: Entscheidung löst Verpflichtung zur Einhaltung der 65%-Vorgabe aus! (Ausnahme: Übergangsfrist für auf Wasserstoff umstellbare Gasheizungen, § 71k GEG)**

## Fragen, die nicht beantwortet werden konnten?



- ▶ Schreiben Sie mir gerne eine E-Mail oder rufen Sie mich an.
- ▶ BBH informiert regelmäßig über die Rechtsentwicklung im Energierecht, insbesondere zu den Effizienzanforderungen an Gebäude und über Fördermittel. Wenn Sie in unseren „Wärme-Verteiler“ aufgenommen werden möchten, können Sie mir ebenfalls eine E-Mail schicken.

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



BBH\_online



die\_bbh\_gruppe



Die BBH-Gruppe